Stadt
Geisenfeld

Stadt Geisenfeld | Kirchplatz 4 | 85290 Geisenfeld

Richtlinien zur Überlassung städtischer Gebäude und Einrichtungen an Parteien und Wählergruppen sowie deren Überlassung bei Jahrmärkten, dem Christkindlmarkt und sonstigen städtischen Veranstaltungen

1. Aufstellen von Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen:

Es wird auf die derzeit gültige Fassung der Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung/PlakV) hingewiesen.

Die Reihenfolge der Plakatierung an den Plakatwänden wird folgendermaßen festgelegt:

Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl oder bei der letzten Kreistagswahl für sie abgegebenen Stimmen (bei gleicher Sitzzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen), die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder der Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

2. Überlassung städtischer Gebäude für Wahlveranstaltungen:

Es werden keine öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen politischer Parteien oder Wählergruppen zur Verfügung gestellt. **4 Monate** vor Wahlen können Ausnahmen in Betracht gezogen werden, wenn politischen Parteien oder Wählergruppen mangels geeigneter Alternativen die Durchführung von Parteiveranstaltungen faktisch unmöglich gemacht werden würde. Dies ist lediglich in den Ortsteilen der Fall, in denen es keine Gaststätten oder Traditionswirtschaften mehr gibt.

Verwehren alle vorhandenen Gaststätten und Traditionswirtschaften in einem Ortsteil oder im Stadtkern einer Partei oder Wählergruppierung den Zutritt, dann kann für die betroffenen Parteien und Wählergruppierungen ebenfalls **4 Monate** vor Wahlen eine solche Ausnahme in Betracht gezogen werden, um die Chancengleichheit zu wahren.

Zwei Wochen vor einer Wahl werden **keine** städtischen Gebäude mehr für Informationsveranstaltungen der Parteien oder Wählergruppen zur Verfügung gestellt.

Falls eine Partei oder Wählergruppe beabsichtigt, eine Wahlkampfveranstaltung in einem städtischen Gebäude abzuhalten, ist bei der Stadtverwaltung spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein entsprechender Antrag zu stellen. Dieser Antrag muss neben dem Antragsteller auch Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zudem ist eine verantwortliche Person zu nennen.

Die Verwaltung prüft die Möglichkeit der Überlassung der Räumlichkeiten in Abstimmung mit den entsprechenden Vereinen und Organisationen, wie z.B. der örtlichen Feuerwehr. Bei Terminüberschneidungen kann verlangt werden, dass die Partei oder Wählergruppe ihre Wahlkampfveranstaltung an einem anderen Tag abhält. Vorrang haben die Termine der örtlichen Gemeinschaft (bei Gemeindehäusern) bzw. des entsprechenden Vereins (z.B. FFW oder Schützen). Stellen zwei oder mehrere Parteien bzw. Wählergruppen einen Antrag für den gleichen Zeitraum, entscheidet der Eingang des Antrags bei der Verwaltung.

Die Stadt stellt nur das Gebäude zur Verfügung und übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte bzw. getätigten Aussagen der Veranstaltung. Hierfür ist die jeweilige Partei oder Wählergruppe selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung, insbesondere bei verfassungsfeindlichen Aussagen, ist der Veranstalter haftbar.

3. Teilnahme an Jahrmärkten

Die Standplatzvergabe auf den Jahrmärkten (Martinimarkt, Lichtmessmarkt) obliegt der Verwaltung der Stadt Geisenfeld.

Die Standplatzvergabe für die Märkte erfolgt jeweils 4 Wochen im Voraus. Die Bewerbung um einen Standplatz muss aus organisatorischen Gründen bis spätestens 6 Wochen vor dem Markt bei der zuständigen Stelle in der Verwaltung vorliegen.

4. Teilnahme am Christkindlmarkt

Die Standplatzvergabe für den Christkindlmarkt obliegt der Verwaltung der Stadt Geisenfeld.

Die Standplatzvergabe erfolgt *4 Wochen* im Voraus. Die Bewerbung um einen Standplatz muss aus organisatorischen Gründen bis spätestens *6 Wochen* vor dem Christkindlmarkt bei der zuständigen Stelle in der Verwaltung vorliegen.

Sämtlichen Standbetreibern und auch sonstigen Parteien und Wählergruppen wird untersagt, auf dem Christkindlmarkt Wahlwerbung zu betreiben. Auf dem gesamten Christkindlmarktgelände ist es nicht zugelassen, Werbematerialien oder sonstige Geschenke an die Besucher zu verteilen.

Diese Richtlinien treten am 17.10.2025 in Kraft.